



Stadt **G**reven

Rund um den Hund

Wissenswertes für Hundehalterinnen
und Hundehalter in Greven

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 1 |
| 1. Allgemeine Hinweise | 2 |
| 2. Gesetzliche Vorgaben und Pflichten | 3 |
| 2.1 Anzeige- und Erlaubnispflicht | 3 |
| 2.1.1 Gefährliche Hunde | 4 |
| 2.1.2 Hunde bestimmter Rassen | 4 |
| 2.1.3 Große Hunde | 5 |
| 2.1.4 Kleine Hunde | 5 |
| 2.2 Leinenpflicht | 6 |
| 2.2.1 Regelungen im Stadtgebiet | 6 |
| 2.2.2 Regelungen im Wald | 7 |
| 2.2.3 Regelungen im Naturschutzgebiet | 8 |
| 2.3 Regelungen in der Landschaft | 9 |
| 2.3.1 Freilaufmöglichkeiten | 9 |
| 2.3.2 Landwirtschaftliche Flächen | 10 |
| 3. Der Umgang mit Hundekot | 11 |
| 3.1 Hundekotbeutelspender | 12 |
| 3.1.1 Greven links und rechts der Ems | 12 |
| 3.1.2 Reckenfeld | 12 |
| 3.1.3 Gimfte | 12 |
| 4. Hunde-Knigge: Ungeschriebene Regeln | 13 |

Vorwort

Liebe Hundehalterin,
lieber Hundehalter,

Hunde zählen seit Jahren zu den treuen Begleitern des Menschen und werden häufig als Familienmitglied und Spielpartner für die Kinder angesehen. In unserer Stadt sind zurzeit rund 3.230 Hunde angemeldet - eine stolze Zahl und doch macht sie deutlich, dass der weitaus größere Teil der Bevölkerung keinen Hund hält.

Damit alle gut miteinander auskommen, ist es unverzichtbar, dass die Interessen von Hundehaltern/Hundehalterinnen und Nicht-Hundehaltern/Nicht-Hundehalterinnen in Einklang gebracht werden. Dieses Ziel verfolgen auch der Gesetzgeber und die Stadtverwaltung Greven. Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen wichtige Informationen zur Hundehaltung und bitten um gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Stadt Greven dankt allen umsichtigen Hundehalterinnen und Hundehaltern für das Beachten der folgenden Regelungen.



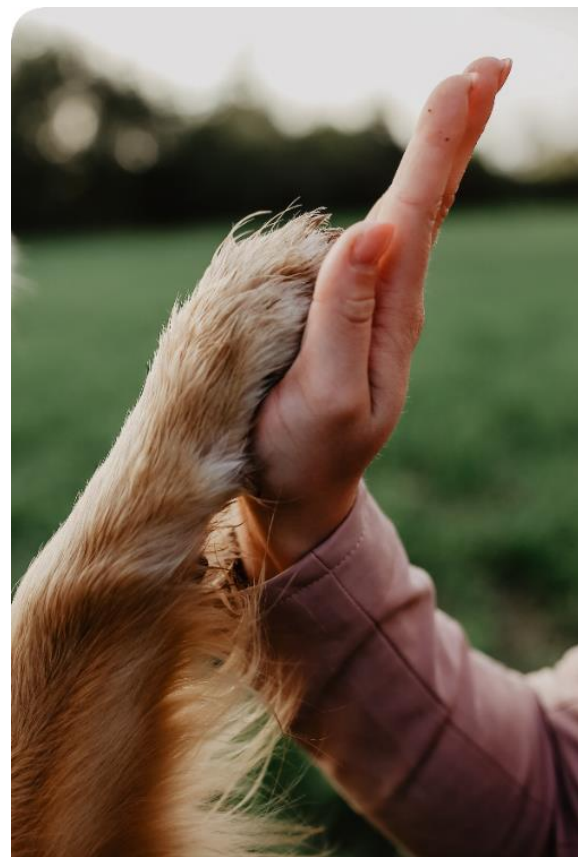
Dietrich Aden
Bürgermeister

1. Allgemeine Hinweise zum Halten und Führen Ihres Hundes

Das oberste Gebot für Hundehalter und Hundehalterinnen lautet: gegenseitige Rücksichtnahme. Führen, halten und beaufsichtigen Sie Ihren Hund bitte so, dass von ihm weder Gefahren noch Belästigungen für Ihre Mitmenschen oder andere Tiere ausgehen. So tragen Sie aktiv zur Vermeidung potenzieller Konflikte und zu mehr Akzeptanz bei.

Überdies regelt der Gesetzgeber durch das Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW) verbindliche Pflichten und Regelungen für das Halten und das Führen von Hunden. Insbesondere die Leinenpflicht sowie die Anzeige- und Erlaubnispflichten sind hier geregelt. Darüber hinaus gibt es eine Art „Verhaltenskodex“ für Hundehalter und Hundehalterinnen mit ungeschriebenen Regeln, der zu einem harmonischen Zusammenleben von Mensch und Hund beitragen soll. Diese Pflichten und Verhaltensregeln werden nachfolgend erläutert.

Bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Erziehung oder die Verhaltensweisen Ihres Hundes stehen Hundeschulen mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Bei Fragen oder Notfällen medizinischer Natur wenden Sie sich bitte an die örtlichen Tierärzt*innen. Bei tierschutzrechtlichen Fragen kontaktieren Sie bitte das Veterinäramt des Kreises Steinfurt.



2. Gesetzliche Vorgaben und Pflichten

Der Umgang mit Hunden und die damit verbundenen Pflichten sind bundesweit unterschiedlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen gilt das Landeshundegesetz. Das Landeshundegesetz NRW dient der Gefahrenvorsorge und -abwehr und regelt allgemeine Pflichten der Hundehalter und Hundehalterinnen. Insbesondere die Leinenpflicht und auch die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen werden hier geregelt. Das Landeshundegesetz NRW ordnet Hunde entsprechend ihrer Rasse einer bestimmten Gruppe zu. Je nach Gruppe gelten verschiedene Voraussetzungen für die Haltung.

2.1 Anzeige- und Erlaubnispflicht

Die Haltung von gefährlichen Hunden, Hunden bestimmter Rassen und von großen Hunden ist von der Halterin oder dem Halter bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Bereits vor Erwerb und Aufnahme eines gefährlichen Hundes oder eines Hundes bestimmter Rasse besteht die Verpflichtung, einen Erlaubnis-antrag bei der Ordnungsbehörde Greven zu stellen. Der Erwerb und die Aufnahme dürfen erst nach der Erlaubniserteilung der Stadt Greven erfolgen.

Ferner müssen Hunde unabhängig von der Haltungsanzeige auch steuerlich an- oder abgemeldet werden. Wenden Sie sich hierfür bitte an den Fachdienst Finanzbuchhaltung und Abgaben der Stadt Greven.

2.1.1 Gefährliche Hunde (vgl. § 3 LHundG NRW)

Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

Besonderheiten:

- Haltung erlaubnispflichtig
- Weitere Haltungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein

2.1.2 Hunde bestimmter Rassen (vgl. § 10 LHundG NRW)

Rassen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden

Besonderheiten:

- Haltung erlaubnispflichtig
- Weitere Haltungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein

2.1.3 Große Hunde (vgl. § 11 LHundG NRW)

- Hunde, bei denen ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg zu erwarten ist



Besonderheiten:

- Haltung anzeigepflichtig
 - Kennzeichnung mit Mikrochip
 - Nachweis über die Sachkunde des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Die Ermittlung der Widerristhöhe können Sie der nebenstehenden Abbildung entnehmen

2.1.4 Kleine Hunde

- Sämtliche Hunde, die nicht unter die o.g. Kategorien fallen, und zwar unabhängig von deren Rasse, Kreuzung, Größe oder Gewicht

Besonderheiten:

- Keine Nachweise für die Haltung erforderlich

2.2 Leinenpflicht

2.2.1 Regelungen im Stadtgebiet

Eine Anleinplicht gilt in folgenden Bereichen:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr
- in der Allgemeinheit zugänglichen Park-, Garten- und Grünanlagen
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten
- in Greven innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen

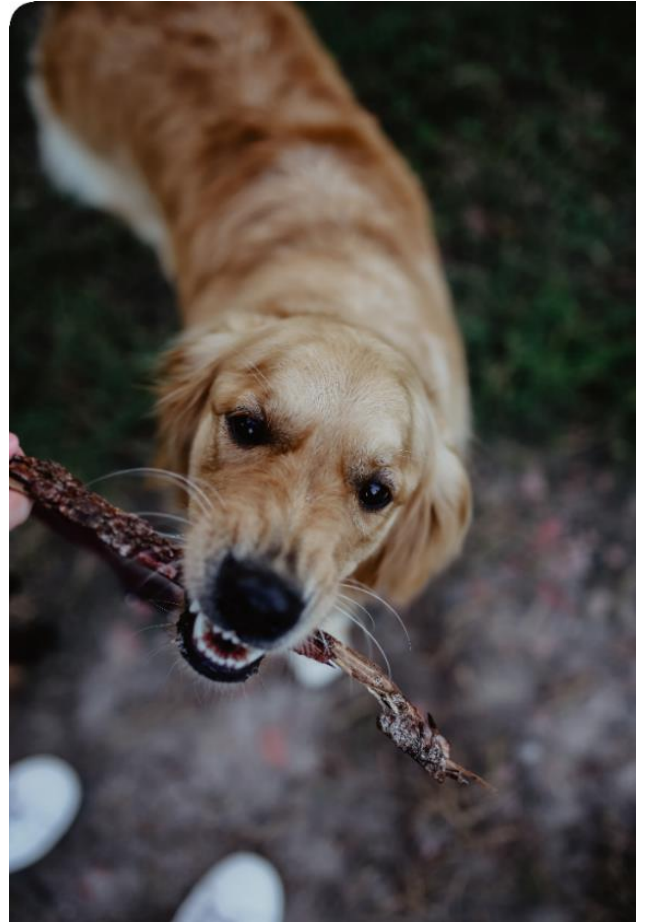
Weitere Regelungen:

- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Hunde das private Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen können
- Auf den Wochenmarkt dürfen keine Hunde mitgebracht werden
- Auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen, Skateanlagen, Jugendtreffpunkten und Schulhöfen ist das Mitführen von Hunden ebenfalls nicht gestattet
- Für die gefährlichen Hunde und Hunde bestimmter Rassen gilt außerhalb des privaten Grundstückes eine grundsätzliche Anlein- und Maulkorbpflicht, also auch beim Spaziergang durch Wald und Feld

2.2.2 Regelungen im Wald

Abseits von Waldwegen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.

Im Wald leben verschiedene Tiere, die besonders in der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit geschützt werden müssen. Eine grundsätzliche Leinenpflicht ist in Nordrhein-Westfalen zwar nicht geregelt, verantwortungsvolle Hundehalter und Hundehalterinnen sollten ihren Hund dennoch aus Rücksicht auf die Natur und die Artenvielfalt der Tiere vor allem in dieser Zeit auch auf den Waldwegen anleinen. Auch bei gut erzogenen Hunden kann man sich nicht sicher sein, dass der angeborene Jagdtrieb im Wald auf und abseits der Waldwege nicht geweckt wird.



2.2.3 Regelungen im Naturschutzgebiet

In Naturschutzgebieten (NSG) gilt ganzjährig die Anleinpflcht für Hunde. Diesen Gebieten kommt eine besondere Bedeutung zu, denn sie sind wichtige Zufluchtsorte für seltene, gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Sie dienen dem Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen.

Auf dem Grevener Stadtgebiet befinden sich sechs Naturschutzgebiete:

- | | |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. Bockholter Berge | 2. Boltenmoor |
| 3. Emsaue | 4. Hanseller Floth |
| 5. Hüttruper Heide | 6. Wentruper Berge |

Ganz besonders weisen wir Sie auf das größte Naturschutzgebiet in Greven hin – die Emsaue. Dieser Bereich wird besonders gerne von Hundebesitzer*innen für den Spaziergang mit ihrem Vierbeiner genutzt. Auch wenn die Idylle geradezu einlädt seinen Hund dort freilaufen zu lassen, müssen die geltenden Regeln für Naturschutzgebiete eingehalten werden – das heißt: Hunde bleiben angeleint.

Wie genau die Grenzen der Naturschutzgebiete verlaufen, können Sie unter dem nebenstehenden QR-Code abrufen.



2.3 Regelungen in der Landschaft

2.3.1 Freilaufmöglichkeiten

Natürlich müssen Hunde auch die Möglichkeit zum Laufen, Spielen und Toben haben. Im Außenbereich von Greven, also in den Bauerschaften, gilt grundsätzlich keine Anleinpflcht. Inwieweit Sie Ihrem Hund den Freilauf gewähren können, hängt jedoch auch hier von dessen Gehorsam und den konkreten Rahmenbedingungen ab. Ihr Hund muss ständig in Ihrer Sicht- und Rufweite sein, damit Sie im Falle eines Falles auf ihn einwirken können.

Auch im Außenbereich gilt: eine Gefährdung anderer Tiere und Menschen muss ausgeschlossen sein.

Die Stadt Greven hat sich in Absprache mit Hundetrainer*innen ausdrücklich gegen die Einrichtung von Hundeausläufflächen (Hundewiesen) ausgesprochen. Grund dafür ist, dass sich auf Freilaufflächen meist Hunde befinden, die dem Grundgehorsam nicht ausreichend folgsam sind und somit eher unkontrolliert ihr Unwesen treiben, ohne von dem Hundehalter oder der Hundehalterin angeleitet zu werden. So kommt es möglicherweise zu Beißvorfällen und anderweitigen Auseinandersetzungen. Die sinnvolle Nutzung einer Freilaufwiese kann durch die Stadt Greven somit nicht sichergestellt werden.



2.3.2 Landwirtschaftliche Flächen

In der freien Landschaft dürfen Hunde ihren Halter oder ihre Halterin auch ohne Leine begleiten, soweit sie sich in Ruf- und Blickweite aufhalten.

Wer eine landwirtschaftliche Nutzfläche betreten und mit seinem Hund dort trainieren oder spielen möchte, benötigt die Einwilligung des oder der Grundstückseigentümer*in beziehungsweise des oder der Nutzungsberechtigten.

Die Hundehalter und Hundehalterinnen müssen dafür sorgen, dass sein Hund Weideflächen und andere eingezäunte Flächen nicht betritt. Dies hat zum einen den Grund, dass Nutztiere durch Hunde aufgeschreckt werden könnten, zum anderen können die Hinterlassenschaften des Hundes zu Problemen führen. Bei Mäh- und Erntevorgängen gelangt der Hundekot in das Futter und kann Krankheitserreger auf Nutztiere übertragen.

Aus Rücksicht auf Tiere und Menschen sollte der Hundekot von bewirtschafteten Flächen unverzüglich entfernt werden. Zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel ist sauberes Futter notwendig. Weiterhin wird durch das Spielen mit dem Hund auf landwirtschaftlichen Flächen der Aufwuchs der eingesäten Pflanzen zerstört.

3. Der Umgang mit Hundekot

Grundsätzlich sind alle Verunreinigungen der Verkehrsflächen und Anlagen durch Hunde unverzüglich von der Hundehalterin beziehungsweise dem Hundehalter zu beseitigen. Für alle verantwortungsbewussten Hundehalterinnen und Hundehalter ist die Entfernung der Hinterlassenschaften Ihres Hundes eine Selbstverständlichkeit. Wer den Kot seines Hundes nicht entfernt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.



Die Zahlung der Hundesteuer entbindet Sie ausdrücklich nicht von der Reinhaltung der öffentlichen Flächen. Es handelt sich bei der Hundesteuer, wie bei jeder anderen Steuer, um eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die nicht nur für einen bestimmten Zweck entrichtet wird.

Bitte benutzen Sie für die Hinterlassenschaften Ihres Hundes Kotbeutel oder ähnliche Behältnisse und entsorgen Sie diese in dem nächstgelegenen Abfallbehälter – notfalls zu Hause. Kotbeutel gehören nicht in die Natur!

3.1 Hundekotbeutelspender

Die Stadtverwaltung Greven unterstützt Sie dabei, das Stadtgebiet sauber zu halten: Über das ganze Stadtgebiet hinweg finden Sie Hundekotbeutelspender.

Eine Karte mit den genauen Standorten können Sie unter dem nebenstehenden QR-Code abrufen.



Greven links und rechts der Ems

- Grimmstraße (Grünfläche am Palmenspielplatz)
- Jürgen-Hornemann-Straße
- An der Landwehr
- Saerbecker Straße (Friedhof)
- Pauline-Bühove-Straße
- Rathaus
- Sportanlage Emsaue
- Wöstenpark
- Overmannstraße (Kindergarten Kinderland)
- Sportanlage Schöneflieth

Reckenfeld

- Marienfriedstraße: AB-Patt zwischen den Blöcken
- Marienfriedstraße: Regenrückhaltebecken

Gimbte

- Dölken

4. Hunde-Knigge: Ungeschriebene Regeln für Hundehalter und Hundehalterinnen



Neben den zahlreichen Gesetzen, Verboten und Pflichten für Hundehalter gibt es eine Reihe an ungeschriebenen Regeln, eine Art „Knigge“ für Hundehalter. Sowohl jeder Hundehalter als auch jede Hundehalterin ist für sein oder ihr Verhalten mit einem Hund in der Öffentlichkeit verantwortlich. Durch Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein kann dazu beigetragen werden, dass sich Menschen mit und ohne Hund mit mehr Toleranz und Respekt begegnen und Konflikte vermieden werden.

Die nachfolgenden Regeln dienen als Orientierungshilfe und sollen Hundehalter und Hundehalterinnen in verschiedenen Alltagssituationen unterstützen:

1. Ich führe meinen Hund grundsätzlich an der Leine

An den vorgeschriebenen Orten halte ich meinen Hund an der Leine, insbesondere wenn mir ein angeleinter Hund entgegenkommt. Ich lasse meinen Hund nur dort freilaufen, wo ich ihn gefahrlos zuverlässig abrufen kann. Dabei bleibt er stets in meinem Blickfeld. An unübersichtlichen Stellen nehme ich meinen Hund an die Leine. Wenn mich jemand bittet den Hund anzuleinen, komme ich diesem Wunsch nach.

2. Ich nehme Rücksicht auf meine Mitmenschen

Einige Menschen haben Angst oder sogar Panik vor Hunden. Ich achte darauf, dass mein Hund niemanden belästigt. Beim Kreuzen oder Überholen von Passanten führe ich meinen Hund auf der abgewandten Seite an der Leine. Besondere Rücksicht gilt bei Begegnungen mit Kleinkindern oder Kinderwagen, alten oder behinderten Personen, Sportlern (Jogger etc.). Gegen unerwünschtes Verhalten (z.B. bellen oder anspringen) unternehme ich etwas.

3. Wenn ein anderer Hund an der Leine ist, vermeide ich grundsätzlich den Kontakt

Bei Begegnungen mit anderen Hundehaltern oder Hundehalterinnen, die ihre Hunde an der Leine führen, nehme ich meinen Hund unaufgefordert und sofort an die Leine. Es hat immer einen Grund, wenn ein Hund angeleint ist. Krankheit, Läufigkeit, soziale Unverträglichkeit oder Angst sind mögliche Gründe. Nach Rücksprache mit der Person, die den anderen Hund hält, kann aber ein Kontakt zwischen den Hunden ermöglicht werden.

4. In der Öffentlichkeit (z.B. im Restaurant) Sorge ich dafür, dass niemand von meinem Hund eingeschränkt wird

Im Restaurant oder im Café kümmere ich mich, dass durch meinen Hund niemand behindert wird und mein Vierbeiner ausreichend Platz zum Entspannen hat. Sollte mein Hund nass oder schmutzig sein, trockne ich ihn vorher ab und säubere ihn.

5. Fremde Hunde füttere und streichle ich nicht ohne Einverständnis

Nicht alle Hundehalter oder Hundehalterinnen möchten, dass ihr Hund von fremden Personen gefüttert oder gestreichelt wird. Auch einige Hunde mögen den Kontakt zu fremden Personen nicht. Es kann hier zu einer unangenehmen und brenzlichen Situation kommen. Ich frage deshalb zunächst den Hundehalter oder die Hundehalterin, ob es in Ordnung ist, den Hund zu streicheln oder zu füttern.

6. Im Wald Sorge ich dafür, dass mein Hund die Wege nicht verlässt und keine anderen Tiere jagen oder verletzen kann

Von einem unkontrolliert jagenden beziehungsweise hetzenden Hund gehen Gefahren für das Wild, für ihn selber und auch für Menschen aus. Ich verhalte mich deshalb verantwortungsbewusst und halte meinen Hund bei mir.

7. Ich sammle die Hinterlassenschaften meines Vierbeiners ein

Die Hinterlassenschaften meines Hundes entsorge ich selbstverständlich mit einem Kotbeutel in einem Abfalleimer. Ich

achte darauf, dass mein Hund nicht an unpassenden Stellen pinkelt (z. B. Hauseingänge, Blumenkübel, Hecken, Autos, Gegenstände anderer Leute, etc.).

8. Wenn ein Hund etwas Gelbes an sich trägt (z.B. an der Leine) halte ich mehr Abstand

Hunde, die etwas Gelbes tragen, benötigen aus verschiedenen Gründen mehr Abstand von anderen Hunden oder Menschen. Die gelbe Markierung dient nicht zur Markierung aggressiver Hunde.

Impressum

Ansprechpartner:

Ordnungsverwaltung
Zimmer: B 09 und B 10
Tel.: 02571-920227
Tel.: 02571-920283

Weitere Kontaktdaten können Sie der untenstehenden allgemeinen Internetseite der Stadt Greven entnehmen.

Herausgeber:

Stadt Greven
Der Bürgermeister
Fachdienst Bürgerdienste
Ordnungsverwaltung
Rathausstraße 6
48268 Greven
www.greven.net

Bildnachweise:

Florian Kochinke, S. 1
Susanne Kurk, S. 5 und 9
Alex Enbrecht, S. 11
Alle weiteren Fotos sind von Sina Schneider, sisterdesign

Stand der Informationen: November 2022